

# RS Vwgh 2008/3/14 2006/10/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2008

## Index

L92057 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

B-VG Art18 Abs2;

SHG Tir 1973 §1 Abs1;

SHG Tir 1973 §7 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/10/0171 E 14. Mai 2007 RS 2(hier der zweite Satz nicht, an den dritten Satz anschließend:Dass eine Reduktion des Richtsatzes um 20% demnach das "unerlässliche Mindestmaß" unterschreite, ist weder ersichtlich, noch hat der BF Anhaltspunkte dafür vorgebracht. Er hat auch nicht aufgezeigt, dass dadurch der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger beeinträchtigt würde.)

## Stammrechtssatz

Was das Ausmaß der Reduzierung der zu gewährenden Sozialhilfe anlangt, so ermächtigt § 7 Abs. 5 Tir SHG die Behörde zu einer Einschränkung bis auf "das unerlässliche Mindestmaß". Einer Verordnungsregelung bedarf die Vollziehung dieser Bestimmung nicht. Vielmehr obliegt es der Behörde, unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung des § 1 Abs. 1 Tir SHG im Einzelfall zu beurteilen, mit welchen Sozialhilfeleistungen (gerade noch) das Auslangen gefunden werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006100201.X03

## Im RIS seit

28.04.2008

## Zuletzt aktualisiert am

03.10.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)